

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Teilnahme an Erste-Hilfe-Kursen (offene Kurse) Stand 01.02.2019

Grundlage für die Höhe der Teilnahmegebühren sind die bei erfolgter Anmeldung jeweils gültigen Sätze; diese werden auf der Homepage des BRK KV München genannt.

§1 Vertragsabschluss

Die Anmeldung kann per E-Mail, Online-Anmeldung über unsere Homepage oder telefonisch erfolgen. Erst mit Zusendung einer Anmeldebestätigung seitens des BRK KV München (=Auftragnehmer) kommt der Vertrag über die Durchführung von Erste-Hilfe-Schulungen zustande.

Die Kurse werden nach den Vorgaben der gültigen Leitfäden zur Erste Hilfe Schulungen unseres Verbandes und den Anerkennungsgrundsätzen der zuständigen Stellen durchgeführt.

§2 Pflichten und Gebühren

Die Lehrgänge müssen in kompletter Länge absolviert werden.. Bei Fehlzeiten von mehr als 10% der Lehrgangsdauer können wir kein Teilnahmezertifikat ausstellen.

Teilnehmer*innen sind verpflichtet, die Gebühr zum Kursbeginn bei der Kursleitung in bar zu entrichten. Sollten die Teilnahmegebühren von einer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse übernommen werden, ist das hierfür vorgeschriebene Formblatt (sowie ggf. die notwendige Kostenübernahmeerklärung) komplett ausgefüllt bei Kursbeginn abzugeben. Wird die Gebühr nicht entrichtet oder das Formblatt (sowie ggf. die notwendige Kostenübernahmeerklärung) nicht oder nicht vollständig ausgefüllt abgegeben, erhalten die Teilnehmer*innen die Teilnahmebestätigung erst nach Begleichung der Gebühren bzw. Übersendung des Formblattes.

Veranstaltungen die an Abenden oder an Samstagen und Sonntagen stattfinden, können **NICHT** über einen Unfallversicherungsträger abgerechnet werden.

§3 Rücktritt, Kündigung

Jeder Rücktritt von der Teilnahme hat schriftlich (E-Mail) zu erfolgen.

- Bis spätestens 14 Tage vor Kursbeginn kann jederzeit ein unentgeltlicher Rücktritt erfolgen.
- Erfolgt der Rücktritt später als 14 Tage vor Kursbeginn, beträgt, falls nicht eine Ersatzperson gestellt wird, die Ausfallgebühr 50 % der Kursgebühr pro Teilnehmer*in
- Bei unentschuldigter Nicht-Teilnahme werden 100 % der Gebühren in Rechnung gestellt
- In den Fällen b) und c) ergeht seitens des Auftragnehmers eine gesonderte Rechnung an die angemeldeten Teilnehmer*innen die von diesen sofort nach Erhalt gegenüber dem Auftragnehmer zu begleichen ist.

Umbuchungen auf eine andere Veranstaltung werden wie eine Stornierung betrachtet, es gelten dann die Punkte a) bis c) sinngemäß.

Eine Absage seitens des Auftragnehmers (insbesondere für den Fall der Unterschreitung der geforderten Teilnehmer*innenzahl oder bei fehlender Ausbilder*innenkapazität) erfolgt ebenfalls schriftlich bzw. **E-Mail** durch den Auftragnehmer grundsätzlich spätestens 7 Tage vor dem geplanten Kurstermin.

Im Falle eines noch kurzfristigeren krankheitsbedingten Ausfalls der Lehrgangleitung wird sich der Auftragnehmer bemühen, die Teilnehmer*innen noch rechtzeitig zu unterrichten, um eine vergebliche Anreise nach Möglichkeit zu verhindern.

Bei einer Kursabsage seitens des BRK wegen eines vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Ausfalls einer Lehrgangleitung bestehen keine Schadensersatzansprüche des Auftraggebers.

§4 Haftung

1. Die Teilnehmer*innen haften für Schäden (insbesondere am Übungsgerät des Auftragnehmers), die fahrlässig verursacht werden.

2. Der Auftragnehmer haftet nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden, die durch seine Lehrgangleitungen oder seine Mitarbeiter*innen insbesondere im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, der Anleitungs- oder Fürsorgepflicht verursacht wurden.

§5 Formerfordernisse; ergänzende Vertragsauslegung

Abweichende mündliche Vereinbarungen bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen der Anmeldebestätigungen bzw. dieser Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Sollten eine oder mehrere Klauseln dieses Vertrages ungültig oder undurchführbar sein, so wird der Vertrag hierdurch nicht insgesamt ungültig. Vielmehr verpflichten sich die Vertragsparteien in Verhandlungen darüber einzutreten, wie diese unwirksamen oder undurchführbaren Klauseln in eine wirksame oder durchführbare Vereinbarung in einer Weise abgeändert werden können, die dem gewollten Zweck am Nächsten kommt. Die vorstehenden Sätze 4 und 5 gelten auch für den Fall einer Lücke.

§6 Gerichtsstand, Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist München.